

## **Mobilität**

Im Landkreis Osnabrück unterwegs!

Stadtplan der Region Osnabrück <sup>[1]</sup>

## **Straßenverkehr**

Sie bewegen sich täglich auf den Straßen, egal ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, Auto oder im Bus. Zur Verkehrsicherheit für alle, gibt es in Deutschland zahlreiche Verkehrsregeln. Einige werden Ihnen bekannt vorkommen, andere sind vielleicht ganz neu.

Auf der rechten Seite (siehe Download) finden Sie die wichtigsten Verkehrsregeln, wenn Sie zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind.

„German Road Safety“ <sup>[2]</sup> bietet einen Compact Guide (deutsch, englisch, arabisch), der Ihnen die wichtigsten Verkehrsregeln für Deutschland zeigt. Außerdem enthält er nützliche Kontaktadressen und praktische Tipps, wie Sie sich sicher im deutschen Straßenverkehr bewegen.

### **Öffentliche Verkehrsmittel**

Öffentliche Verkehrsmittel sind zum Beispiel Bus, Zug, Straßen-Bahnen und U-Bahnen. Für die Nutzung dieser Verkehrsmittel benötigen Sie einen Fahrschein. Wenn Sie bei einer Fahrkartenkontrolle keinen gültigen Fahrschein haben, müssen Sie eine Strafe bezahlen.

Die App "Wohin-Du-Willst" <sup>[3]</sup> unterstützt Flüchtlinge bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Weitere Informationen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Nutzung bieten die Internetseiten auf der rechten Seite (siehe externe Links).

### **Pendlerportal Region Osnabrück**

Sie suchen eine Mitfahrgelegenheit oder bieten selbst eine an? Das Pendlerportal Region Osnabrück <sup>[4]</sup> bietet eine Übersicht über vorhandene Mitfahrangebote, auch im Umkreis um Ihren Wohnort und direkte Kontaktmöglichkeiten.

## **Fahrtkostenerstattung**

### **Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch?**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihnen die Fahrtkosten, zum Beispiel zu Ihrer

Ausländerbehörde, erstattet werden. Ob und in welcher Höhe Ihnen ein Fahrkostenzuschuss zusteht, wird durch das Sozialamt ihrer Gemeinde geprüft.

### **Was ist zu tun?**

Sofern Kosten für die Anfahrt zur Ausländerbehörde entstanden sind, können dort die Bus- oder Bahnfahrkarte vorgelegt werden. Auf der Fahrkarte wird bestätigt, dass ein Termin wahrgenommen wurde.

Anschließend kann beim Sozialamt der Wohnortgemeinde mit der abgestempelten Fahrkarte eine Erstattung der Fahrkosten beantragt werden. Von dort wird einzelfallabhängig entschieden, ob und in welcher Höhe eine Fahrkostenerstattung zusteht.

Sofern es nicht möglich ist, die Fahrkarte selbst zu finanzieren, gibt es die Möglichkeit beim Sozialamt bereits im Vorfeld einen Zuschuss oder aber Gutschein für eine Fahrkarte zu beantragen. Setzen Sie sich hierzu bitte ebenfalls mit ihrem zuständigen Sozialamt in der Gemeinde vor Ort in Verbindung.

## **Schülerbeförderung**

Schülerbeförderung umfasst die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnort und Schule. Sie erfolgt im Landkreis Osnabrück im Regelfall durch den Öffentlichen Personennahverkehr, sofern ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Zuständig sind je nach Schulträgerschaft der Landkreis Osnabrück oder die kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und Städte. Nähere Informationen zur Schülerbeförderung sowie die zuständigen Ansprechpersonen erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Sekretariaten ihrer Schule.

Weitere Informationen zu Schülerfahrtkosten <sup>[5]</sup>

## **Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Sie besitzen eine ausländische Fahrerlaubnis und haben Ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt? Dann unterliegen Sie dem deutschen Fahrerlaubnisrecht. Ausländische Führerscheine werden in Deutschland zur Umschreibung unterschiedlich anerkannt. Grundsätzlich werden sie danach unterschieden, in welchem Staat beziehungsweise Land sie ausgestellt wurden. Zu unterscheiden sind hierbei drei Gruppen von Ausstellungsstaaten:

- **Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Die Umschreibung einer europäischen Fahrerlaubnis, die zeitlich unbefristet erteilt wurde, ist grundsätzlich nicht erforderlich. Führerscheine, die durch Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt wurden, sind in Deutschland gültig, auch nachdem Sie Ihren Wohnsitz hierher verlegt haben. Zu den gesetzlichen Bestimmungen <sup>[6]</sup>

- **Führerscheine aus Staaten nach Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung ("Listenstaaten")**

In Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung <sup>[7]</sup> sind diejenigen Staaten aufgelistet, deren Führerscheine in Deutschland zur Umschreibung anerkannt werden. Führerscheine (bestimmter Klassen) aus diesen "Listenstaaten" können in Deutschland zumeist prüfungsfrei umgeschrieben werden.

Die Fahrerlaubnis aus diesen Staaten berechtigt nur für sechs Monate nach Einreise in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen. Danach ist die Umschreibung der Fahrerlaubnis erforderlich.

### **Hinweis!**

Die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland kann auf Antrag durch die Fahrerlaubnisbehörde auf ein Jahr, also für sechs weitere Monate, verlängert werden. Dieses gilt, wenn nachgewiesen wird, dass nach Ablauf des Jahres Deutschland dauerhaft verlassen wird. Als Beispiel sind hier Au-Pair-Dienste sowie Studenten zu nennen, die in Deutschland studieren.

•

### **Führerscheine aus sonstigen Staaten ("Drittstaaten")**

Die Drittstaaten umfassen alle Staaten, die nicht Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums darstellen und auch nicht in der Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführt sind. Hier ist grundsätzlich eine theoretische und praktische Fahrprüfung zur Umschreibung erforderlich. Jedoch entfällt die grundlegende Fahrausbildung.

Diese Fahrerlaubnisse berechtigen nur für sechs Monate nach Einreise in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland. Danach ist eine Umschreibung erforderlich.

### **Hinweis!**

Die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland kann auf Antrag durch die Fahrerlaubnisbehörde auf ein Jahr, also für sechs weitere Monate, verlängert werden. Dieses gilt, wenn nachgewiesen wird, dass nach Ablauf des Jahres Deutschland dauerhaft verlassen wird. Als Beispiel sind hier Au-Pair-Dienste sowie Studenten zu nennen, die in Deutschland studieren.

In Deutschland gibt es verschiedene Fahrerlaubnisklassen.  
Zu den gesetzlichen Bestimmungen <sup>[8]</sup>

Weitere Informationen erhalten Sie bei der  
Zulassungsstelle der Straßenverkehrsabteilung  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück  
Telefon: 0541/501-20 000  
E-Mail: [zulassungsstelle@landkreis-osnabrueck.de](mailto:zulassungsstelle@landkreis-osnabrueck.de) <sup>[9]</sup>

## **Antragsverfahren**

Die Antragsstellung erfolgt grundsätzlich in den jeweiligen Wohnortgemeinden. Nachdem der Antrag gestellt wurde, werden diese beim Landkreis Osnabrück erfasst.

Während der Antragsstellung wird über das Kraftfahrtbundesamt beziehungsweise über eine elektronische Datenbank überprüft, ob die Antragsstellenden die Fahrerlaubnis rechtmäßig in dem entsprechenden Staat erworben haben.

Die Rückmeldung des Kraftfahrtbundesamtes erfolgt oft in einer schriftlichen Mitteilung. Diese Mitteilung ist maßgeblich für die weitere Bearbeitung in der Führerscheinstelle. Da man die Zeit der Rückmeldung oft nicht einschätzen kann, da diese von den einzelnen Ländern variiert, kann die Antragsbearbeitungszeit bis zu sechs Monaten dauern.

Nach Bestellung des Kartenführerscheins werden die Antragsstellenden zum Austausch des Führerscheindokuments vorgeladen. Im Nachhinein wird das Führerscheindokument an die jeweilige Behörde im europäischen Ausland zurückgesendet, die dieses Dokument ausgestellt hat.

### **Bei Umschreibung mit einer Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind folgende Unterlagen notwendig:**

- Ausweisdokument
- Nachweis der Fahrerlaubnis durch Führerscheindokument
- Biometrisches Lichtbild
- gegebenenfalls ärztliche Bescheinigung und Nachweis des Sehvermögens (augenfachärztliches Gutachten)

### **Bei Umschreibung einer Fahrerlaubnis von Staaten nach Anlage 11 beziehungsweise „Drittstaaten“ sind folgende Unterlagen notwendig:**

- Ausweisdokument
- Nachweis der Fahrerlaubnis durch Führerscheindokument
- Biometrisches Lichtbild
- amtlich anerkannte Übersetzung des Führerscheindokumentes

### **Zusätzlich bei Umschreibung der Klassen C und D:**

- Ärztliche Bescheinigung und Nachweis des Sehvermögens (augenfachärztliches Gutachten)
- gegebenenfalls Führungszeugnis mit der Belegart „O“ (zu beantragen bei der Wohnortgemeinde)

### **Zusätzlich bei Umschreibung mit einer Prüfung:**

- Sehtest einer anerkannten Sehteststelle (Optikerin beziehungsweise Optiker oder ähnliches)
- Nachweis der „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ beziehungsweise „Erste Hilfe“
- Name der Fahrschule

### **Gebühren**

Umschreibung eines Führerscheines der Europäischen Union: 35,00 Euro

Umschreibung eines ausländischen Führerscheines ohne Prüfung: 42,60 Euro

Umschreibung eines ausländischen Führerscheines mit Prüfung: 42,60 Euro

## Links

- [1] <https://www.unser-stadtplan.de/freizeitkarte/osnabrueck/kartenstartpunkt/freizeitkarte-osnabrueck.map>
- [2] <http://www.germanroadsafety.de/>
- [3] <https://www.wohin-du-willst.de/welcome/>
- [4] <https://www.landkreis-osnabrueck.de/ordnung-verkehr/pendlerportal>
- [5] <https://www.landkreis-osnabrueck.de/der-landkreis/service/bus/schuelerfahrtkosten>
- [6] [http://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/\\_\\_28.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__28.html)
- [7] [http://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/anlage\\_11.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html)
- [8] [http://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/\\_\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__6.html)
- [9] <mailto:zulassungsstelle@landkreis-osnabrueck.de>